Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) <sup>1</sup>

(Vom 27. September 1983)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), <sup>2</sup>

beschliesst:

## § 1 <sup>3</sup> 1. Aufsichtsorgan

Die Aufsicht über Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG und Art. 89bis Abs. 6 ZGB obliegt der Dienststelle für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht.

## § 2 <sup>4</sup> 2. Unterstellung und Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Dienststelle für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht ist der Staatskanzlei unterstellt.
- $^{2}$  Sie erfüllt die ihr im BVG, seinen Ausführungsbestimmungen und im ZGB übertragenen Aufgaben.

## § 3 <sup>5</sup> 3. Gebühren

Die von der Dienststelle für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht für ihre Tätigkeit zu erhebenden Gebühren werden vom Regierungsrat in einem Gebührentarif festgelegt.

## § 4 <sup>6</sup> 4. Rechtspflege

- <sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten gemäss Art. 73 BVG und Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 ZGB.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die verwaltungsrechtliche Klage gemäss den §§ 67 bis 70 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. In der Regel wird nur ein Schriftenwechsel durchgeführt.

SRSZ 1.1.2015 1

 $<sup>^1</sup>$  GS 17-455 mit Änderungen vom 9. Dezember 1997 (Abl 1997 1866) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 831.40.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Fassung vom 9. Dezember 1997; in Kraft getreten am 1. Januar 1998.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Fassung vom 9. Dezember 1997; in Kraft getreten am 1. Januar 1998.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Fassung vom 9. Dezember 1997; in Kraft getreten am 1. Januar 1998.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.